



GEMEINDE **FLAACH**

**Gebührentarif
der
Politischen Gemeinde Flaach**

vom 29.01.2018

(gültig ab 01.01.2018)

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Artikel 1 Mahngebühren.....	4
II. Die einzelnen Gebühren	4
A. Verwaltung allgemein	4
Artikel 2 Kopien.....	4
Artikel 3 Drucksachen	4
Artikel 4 Gesuche gemäss § 20 IDG	4
Artikel 5 Spesen, Porti und Mahngebühren.....	5
Artikel 6 Personal- und Maschinenkosten.....	5
B. Bauwesen	6
Artikel 7 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	6
Artikel 8 Weitere Gebühren im Bauwesen	7
Artikel 9 Planungen	8
C. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen	9
Art. 10 Freibad.....	9
Art. 11 Gemeinde- und Kulturraum Alte Fabrik, Worbighalle, Präuselenhütte	9
Art. 12 Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Gemeindeliegenschaften.....	9
Art. 13 Vermietung Festbänke	9
D. Bürgerrecht	9
Art. 14 Einbürgerungen, Entlassungen und zusätzliche Gebühren.....	9
E. Einwohnerdienste	9
Art. 15 Niederlassung.....	9
Art. 16 Auskünfte und Auszüge	10
Art. 17 Dienstleistungen.....	10
Art. 18 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	10
Art. 19 Ausländerrechtliche Gebühren	10
F. Finanzen und Steuern	10
Art. 20 Bescheinigungen und Ausweise	10
Art. 21 Kopien aus den Steuerakten	10
G. Friedhof und Bestattungen	11
Art. 22 Bestattungskosten	11
H. Gastgewerbe	11
Art. 23 Erteilen von Patenten	11
Art. 24 Schliessungsstunde	11
Art. 25 Abgaben für gebranntes Wasser.....	11

Art. 26	Alkohol- und Tabaktestkäufe	11
I.	Gesundheits- und Polizeiwesen	11
Art. 27	Lebensmittelkontrollen	11
Art. 28	Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen der Lebensmittelkontrolle	11
Art. 29	Hundehaltung	12
Art. 30	Waffenscheine	12
Art. 31	Sonntagsverkauf	12
Art. 32	Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	12
J.	Vermessung und Geoinformation	12
Art. 33	Amtliche Vermessung und kommunale Geodaten.....	12
K.	Rechtspflege.....	13
Art. 34	Wiedererwägungsgesuche	13
Art. 35	Neubeurteilung, Grundgebühr.....	13
Art. 36	Friedensrichter	13

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und 6 der politischen Gemeinde Flaach vom 07.12.2017 erlässt der Gemeinderat Flaach folgenden Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Mahngebühren

1. Mahnung	CHF	10.00
2. Mahnung	CHF	20.00

II. Die einzelnen Gebühren

A. Verwaltung allgemein

Artikel 2 Kopien

Papierausdruck		
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	2.00

Artikel 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	gebührenfrei
Pläne	nach Aufwand

Artikel 4 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person	gebührenfrei
--	--------------

Reproduktionen

Fotokopie im Format A4 oder A3		
ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	1.50
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Elektronische Kopie

online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)

ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 0.50

ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger
zusätzlich zum Seitenpreis CHF 35.00Audio- oder Videoaufnahme
bespielt durch öffentliches Organ
pro Datenträger CHF 35.00Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm
kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die
durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen

nach Offerte

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung
von amtlichen Dokumenten, pro Stunde CHF 100.00

Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde CHF 100.00

Artikel 5 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge

Fahrzeugspesen pro km CHF 1.00

Fahrzeuge, Maschinen und Geräte pro Stunde ohne Bedienung nach FAT-Tarifen

Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax nach Aufwand

Zustellgebühren nach Aufwand

Artikel 6 Personal- und Maschinenkosten

Sofern im Einzelfall keine anderslautende Regelung besteht, gelten folgende Ansätze:

a) Verwaltung pro Stunde
Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber CHF 120.00

Finanzverwalterin/Finanzverwalter, Steuersekretärin/Steuersekretär CHF 100.00

b) Gemeindewerke, Liegenschaftenverwaltung, Unterhaltsdienst
Gemeindewerke, Hauswarte CHF 65.00

c) Maschinenkosten nach Ansätzen Agroscope

Für Einsätze ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (06:00 - 18:00 Uhr), in der Nacht, an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie zwischen dem 24. Dezember und 2. Januar werden folgende Zuschläge verrechnet:

Montag bis Freitag	18:00 bis 22:00 Uhr	+	25 %
	22:00 bis 06:00 Uhr	+	50 %
Samstag	00:00 bis 06:00 Uhr	+	50 %
	06:00 bis 18:00 Uhr	+	50 %
Sonn- und allgemeine Feiertage	18:00 bis 24:00 Uhr	+	100 %
	00:00 bis 24:00 Uhr	+	100 %
Montag	00:00 bis 06:00 Uhr	+	100 %

B. Bauwesen

Grundsätze

- Die Baugebühren decken die Kosten, die der Gemeinde Flaach auf dem Gebiet des Bauwesens entstehen. In diesen Gebühren ist der Aufwand der Gemeindeverwaltung, der Gemeindebehörden und des von der Gemeinde mit der Bearbeitung von Baugesuchen beauftragten privaten Gemeindeingenieurbüros enthalten.
- Kosten für Bewilligungen weiterer (z.B. kantonaler) Stellen werden, soweit sie nicht direkt an den Gesuchsteller fakturiert sind, in effektiver Höhe weiterverrechnet.
- Besondere Gebührevorschriften bleiben vorbehalten.
- Der Gebührengesamtbetrag setzt sich zusammen aus Grundgebühr (Pauschalgebühren für den Behörden- und Verwaltungsaufwand), Bearbeitungsgebühr (interne und/oder externe Aufwendungen für die Prüfung von Baugesuchen) und den zusätzlichen Gebühren.
- Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen und bei besonderen Umständen die Bearbeitungsgebühr angemessen erhöhen (z.B. bei unverhältnismässigem Mehraufwand für baurechtliche Prüfungen, Kontrollen, Verwaltungsaufwand), reduzieren oder vollständig erlassen.
- Die Gebühren sind in der Regel innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, müssen jedoch in jedem Fall vor Baufreigabe bei der Finanzverwaltung eingegangen sein. Die Gemeinde kann die Baufreigabe verweigern, wenn die Gebühren nicht beglichen sind.

Artikel 7 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Für die Entgegennahme des Baugesuchs, die Registrierung und den administrativen Aufwand wird folgende Grundgebühr erhoben:

- Anzeigeverfahren	CHF	200.00
- Ordentliches Verfahren		
Bausumme bis CHF 500'000.00	CHF	750.00
Bausumme CHF 500'000.00 bis CHF 1'000'000.00	CHF	1'500.00
Bausumme CHF 1'000'000.00 bis CHF 2'000'000.00	CHF	2'000.00
Bausumme CHF 2'000'000.00 bis CHF 3'000'000.00	CHF	5'000.00
Bausumme CHF 3'000'000.00 bis CHF 4'000'000.00	CHF	6'000.00
Bausumme CHF 4'000'000.00 bis CHF 6'000'000.00	CHF	7'000.00
Bausumme CHF 6'000'000.00 bis CHF 10'000'000.00	CHF	8'000.00

Für die Bearbeitung des Baugesuchs wird zusätzlich zur Grundgebühr folgende Bearbeitungsgebühr erhoben:

- Anzeigeverfahren	CHF	90.00/Std
- Ordentliches Verfahren	CHF	90.00/Std

Lagert die Gemeinde Flaach die Aufgaben der Bauverwaltung ganz oder teilweise an Dritte aus, werden die Bearbeitungsgebühren in effektiv entstandener Höhe verrechnet. Die Gemeinde bezahlt die Aufwendungen als Auftraggeberin und stellt ihrerseits den privaten Bauherrschaften Rechnung. Sofern erforderlich, sind folgende Leistungen in der Gebühr enthalten:

- Überweisung an externe Stellen
- Gebäudeversicherungs- und Hausnummern inkl. Anschlagen

Die Maximalgebühr beträgt pro Gebäude gemäss Art. 20 Abs. 1 der Gebührenverordnung Fr. 20'000.00.

Von der Bauherrschaft verursachter Mehraufwand wie unvollständige Baueingaben, Revisionsprojekte, Nach- und Zusatzkontrollen werden zusätzlich zur vorstehenden Gebühr nach effektivem Aufwand verrechnet. Allfällige Kosten für externe Prüfungen, Kontrollen, Gutachten etc. werden, soweit nicht bereits direkt an die Baugesuchsteller fakturiert, in effektiver Höhe verrechnet.

Projektänderungen, Revisionsprojekte und Wiederwägungsgesuche

- Grundgebühr CHF 200.00
- Bearbeitung Bearbeitungsgebühr

Artikel 8 Weitere Gebühren im Bauwesen

Zusätzliche Gebühren im Bewilligungsverfahren

- Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte (einmalige Gebühr) CHF 50.00
- Zustellung von Folgeentscheiden gebührenfrei
- Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung nach effektivem Aufwand

Publikation

Öffentliche Ausschreibung, pauschal CHF 200.00

Ausnahmebewilligungen

Kommunale Ausnahmebewilligungen, Rahmen CHF 200.00 bis 1'000.00

Baukontrollen

- Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen nach effektivem Aufwand
- Nach- und Zusatzkontrollen, Kontrolle von Baustelleninstallationen, Umweltschutzkontrollen, Kontrolle von Gerüsten und Baukranen, etc. nach effektivem Aufwand

Feuerpolizei

- Feuerpolizeiliche Beurteilung, Kontrollen, Abnahmen von Feuerungsanlagen nach effektivem Aufwand
- Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen gemäss gesetzlichen Vorschriften nach effektivem Aufwand
- Feuerpolizeiliche Beurteilung und Kontrollen bei Veranstaltungen nach effektivem Aufwand
- Beurteilung von Gesuchen für Lagerung und Verkauf von Feuerwerk nach effektivem Aufwand
- Beurteilung von Gesuchen für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, Gas etc. nach effektivem Aufwand

Kanalisations- / Wasseranschlussbewilligungen

- Grundgebühr CHF 200.00
- Technische Prüfung Kanalisations- und Wasseranschlussgesuche nach effektivem Aufwand
- Kontrolle und Einmessen von Kanalisations- und Wasseranschlüssen nach effektivem Aufwand

Für die Festlegung der Anschlussgebühren sind die Verordnung für Wasserversorgungsanlagen, die Gebührenverordnung für Wasserversorgungsanlagen und die Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Flaach massgebend.

Schutzraumgesuche

- Gesuche um Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kantonale KZV) CHF 300.00
- Schutzraumgesuche inkl. Kontrollen nach effektivem Aufwand

Die Höhe der Ersatzabgaben richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Aufzugsanlagen

- Grundgebühr CHF 150.00
- Technische Beurteilung und periodische Aufzugskontrolle nach effektivem Aufwand
- Bewilligung für neue Aufzugsanlagen zur ausschliesslichen Beförderung behinderter Personen (z.B. Treppenlifte) gebührenfrei

Wärmetechnische Anlagen

- | | |
|--|-------------------------|
| - Grundgebühr | CHF 150.00 |
| - Bearbeitung von Gesuchen für Feuerungsanlagen, Cheminées inkl. Kontrolle | nach effektivem Aufwand |
| - Bearbeitung von Gesuchen für Öltanks, Gebindelager usw. | nach effektivem Aufwand |
| - Bearbeiten von Gesuchen für Erdsondenbohrungen | nach effektivem Aufwand |
| - Einmessen Standorte von Erdsonden | nach effektivem Aufwand |

Rauchgaskontrollen

- | | |
|---|-------------------|
| - Einstufige Feuerungen
mit Barzahlung | CHF 100.00 |
| mit Rechnung | CHF 105.00 |
| - Mehrstufige Feuerungen
bei Barzahlung | CHF 125.00 |
| mit Rechnung | CHF 130.00 |
| - Kohlenmonoxid-Messungen
Inkl. Aufwand maximal 2 Stunden, inkl. Messgeräte und Anfahrt), pauschal | CHF 300.00 |
| Bei Aufwand von mehr als 2 Stunden | CHF 113.00 / Std. |

Hinweis

Die Gebühren für periodische Kontrollen (Rauchgaskontrolle, periodische feuerpolizeiliche Kontrolle gemäss gesetzlichen Vorschriften, Betriebskontrolle für technische Anlagen, Aufzugsanlagen etc.) können direkt durch das Kontrollorgan verrechnet werden.

Diverse Bewilligungen

- | | |
|---|-------------------------|
| - Reklamebewilligungen | CHF 300.00 |
| - Parzellierungs- bzw. Mutationsbewilligungen | nach effektivem Aufwand |
| - andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens | nach effektivem Aufwand |

Artikel 9 Planungen

- | | |
|--|-------------------------|
| Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren | nach effektivem Aufwand |
| Begleitung Private Ortsplanungsbegehren, Aufstellung und Vollzug des Quartierplans | nach effektivem Aufwand |

C. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 10 Freibad

Die Eintrittsgebühren für das Schwimmbad Flaach werden wie folgt festgelegt:

- Einzeleintritt Erwachsene	CHF	6.00
- Einzeleintritt Kinder	CHF	3.00
- Einzeleintritt Erwachsene ab 17:00 Uhr	CHF	4.00
- Einzeleintritt Kinder ab 17:00 Uhr	CHF	2.00
- 10er-Abonnement Erwachsene	CHF	54.00
- 10er-Abonnement Kinder	CHF	27.00
- Saisonkarte Erwachsene einheimisch (= zivilrechtlicher Wohnsitz Flaach)	CHF	80.00
- Saisonkarte Kinder einheimisch (= zivilrechtlicher Wohnsitz Flaach)	CHF	40.00
- Saisonkarte Erwachsene Normaltarif	CHF	100.00
- Saisonkarte Kinder Normaltarif	CHF	50.00

Hinweis: Für Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt frei. Der Kindertarif gilt bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

Art. 11 Gemeinde- und Kulturraum Alte Fabrik, Worbighalle, Präuselenhütte

Die Einzelheiten der Benützung und die Gebühren richten sich nach den separaten Reglementen.

Art. 12 Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Gemeindeliegenschaften

Die Gebühren richten sich nach der geltenden Parkplatzverordnung sowie nach dem Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde Flaach.

Art. 13 Vermietung Festbänke

Die Miete für die Festbänke beträgt

- 4-m-Garnituren	CHF	7.00	Stück + Tag
- 5-m-Garnituren	CHF	8.00	Stück + Tag
- Klapp-Festbankgarnituren	CHF	7.00	Stück + Tag

D. Bürgerrecht

Art. 14 Einbürgerungen, Entlassungen und zusätzliche Gebühren

Es gelten die Tarife gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Flaach vom 07.12.2017.

E. Einwohnerdienste

Art. 15 Niederlassung

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

- Anmeldung persönlich oder elektronisch; inbegriffen sind: Ausstellung Meldedokumente sowie eine spätere Abmeldung oder Adresswechsel	CHF	40.00
- Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt; inkl. Abmeldung sowie Adresswechsel	CHF	100.00
- Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	CHF	30.00
- Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.		

Art. 16 Auskünfte und Auszüge

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

Auskünfte aus dem Einwohnerregister:

- | | | |
|--|-----|-------|
| - Voraussetzungslos; Daten einer Person an Private (§ 18 Abs. 1 MERG) | CHF | 15.00 |
| - Voraussetzungslos; Daten mehrerer Personen an Private (§ 18 Abs. 1 MERG) | CHF | 30.00 |
| - mit Interessennachweis (§ 18 Abs. 2 MERG) | CHF | 30.00 |

Auszüge aus dem Einwohnerregister:

- | | | |
|---|-----|-------|
| - Abmeldebestätigung | CHF | 30.00 |
| - Duplikat Schriftenempfangsschein / Meldebestätigung | CHF | 30.00 |
| - Handlungsfähigkeitszeugnis | CHF | 30.00 |
| - Wohnsitzbestätigung | CHF | 30.00 |
| - Wohnsitzbestätigung für SBB, Suisse-ID etc. (auf vorgedrucktem Formular) | CHF | 15.00 |
| - Lebensbescheinigung | CHF | 30.00 |
| - Lebensbescheinigung (auf vorgedrucktem Formular) | CHF | 15.00 |
| - Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise sowie den Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle (auch für Minderjährige) | CHF | 20.00 |
| - Verpflichtungserklärung | CHF | 60.00 |

Art. 17 Dienstleistungen

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
--	-----	-------

Art. 18 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige²

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

Art. 19 Ausländerrechtliche Gebühren³

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

F. Finanzen und Steuern**Art. 20 Bescheinigungen und Ausweise**

- | | | |
|---|-----|-------|
| - Steuerausweis, pro Steuerjahr | CHF | 40.00 |
| - Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde | CHF | 80.00 |

Art. 21 Kopien aus den Steuerakten

Kopie Steuererklärung pro Steuerjahr (inkl. Beilagen)	CHF	50.00
---	-----	-------

² Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

³ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

G. Friedhof und Bestattungen

Art. 22 Bestattungskosten

Für Bestattungen sowie alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen gilt die Friedhofverordnung der Gemeinde Flaach.

H. Gastgewerbe

Art. 23 Erteilen von Patenten

Erteilung von Patenten für:

- Gastwirtschaften, nach Aufwand, jedoch höchstens	CHF	1'000.00
- Kleinverkaufsbetriebe, nach Aufwand, jedoch höchstens	CHF	500.00
- vorübergehend bestehende Betriebe (Festwirtschaften)		
Kleinanlässe mit max. 50 Besucherinnen/Besucher und max. 1 Tag Dauer	CHF	25.00
Übrige Anlässe mit mehr als 2 bis max. 7 Tage Dauer	CHF	100.00
Anlässe von mehr als 7 Tage bis max. 3 Monaten Dauer (z.B. Spargelsaison)	CHF	200.00

Art. 24 Schliessungsstunde

Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften:

- dauernde Ausnahmen, nach Aufwand, jedoch höchstens	CHF	2'000.00
- jährliche Kontrollgebühr, nach Aufwand, jedoch höchstens	CHF	1'500.00

Vorübergehende Ausnahmen in öffentlichen Lokalen und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen:

- bis 02.00 Uhr	CHF	100.00
- bis 04.00 Uhr (Freinacht)	CHF	200.00

Art. 25 Abgaben für gebranntes Wasser

Es gelten die Tarife gemäss der kantonalen Gastgewerbeverordnung (LS 935.12).

Art. 26 Alkohol- und Tabaktestkäufe

Verwaltungsgebühr für stichprobenweise durchgeführte Alkohol- und Tabaktestkäufe an Jugendliche, falls die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten wurden

CHF 150.00

I. Gesundheits- und Polizeiwesen

Art. 27 Lebensmittelkontrollen

Inspektionen mit bis zu drei Beanstandungen

gebührenfrei

Inspektionen mit mehr als drei Beanstandungen sowie Nachkontrollen:

- pro Taxpunkt	CHF	2.50
- Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung	CHF	300.00

Art. 28 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen der Lebensmittelkontrolle

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro usw.

- pro Taxpunkt	CHF	2.50
- Fotos	nach Aufwand	

Art. 29 Hundehaltung

- Hundeabgabe (pro Tier, inkl. Kantonsbeitrag)	CHF	150.00
- Von der Abgabe befreite Hunde (§25 Hundegesetz)	gebührenfrei	
- einmalige Anmeldegebühr (§2 lit. a Hundegesetz)	CHF	20.00
- einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	40.00

Art. 30 Waffenscheine ⁴

Gemäss Anhang zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

- Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
- Feuerwaffen	CHF	50.00
- andere Waffen	CHF	50.00
- wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
- Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

Art. 31 Sonntagsverkauf

Sonntagsverkäufe, Ausstellungen an Sonntagen (mit/ohne Verkauf)	CHF	150.00
---	-----	--------

Art. 32 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Sammlungen / Veranstaltungen (pro Anlass):

- Sammlung / Veranstaltung für gemeinnützigen und/oder wohltätigen Zweck	gebührenfrei	
- Kulturelle Veranstaltung	gebührenfrei	

Öffentliche Veranstaltung mit kommerziellem Charakter

- für einheimische Veranstalter/-innen	CHF	150.00
- für auswärtige Veranstalter/-innen	CHF	250.00

Öffentliche Veranstaltung ohne kommerziellen Charakter

- für einheimische Veranstalter/-innen	gebührenfrei	
- für auswärtige Veranstalter/-innen	CHF	100.00

Private Veranstaltung auf öffentlichem Grund:

- für einheimische Veranstalter/-innen	CHF	100.00
- für auswärtige Veranstalter/-innen	CHF	200.00

Lotterie / Tombola:

- Kontrollgebühr für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke	gebührenfrei	
- Kontrollgebühr für übrige Anlässe, pro Anlass	CHF	40.00
- Überwachung der Ziehung bei Lotterien oder Schätzung der Gewinne bei bewilligten Verlosungen und Glücksspielen, nach Aufwand, mindestens	CHF	80.00

J. Vermessung und Geoinformation**Art. 33 Amtliche Vermessung und kommunale Geodaten**

- Amtliche Vermessung	gemäss kantonaler Verordnung für Geodaten
- Kontrollen durch Nachführungsgeometer (Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle, Einmessen von Leitungen etc.)	nach effektivem Aufwand

⁴ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

K. Rechtspflege

Art. 34 Wiedererwägungsgesuche

nach Aufwand, jedoch höchstens CHF 750.00

Art. 35 Neubeurteilung, Grundgebühr

Bestimmbarer Streitwert:

- Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	100.00
- Streitwert von CHF 1'000.00 bis CHF 5'000.00	CHF	300.00
- Streitwert von CHF 5'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	600.00
- Streitwert über CHF 10'000.00	CHF	900.00

Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:

- Augenschein Behörde, pro Mitglied und Stunde bis 2 Stunden	1 Sitzungsgeld gem. BVO
- Augenschein Behörde, pro Mitglied über 2 Stunden	2 Sitzungsgelder gem. BVO
- Entscheide bis 4 Seiten	CHF 200.00
- Entscheide bis 8 Seiten	CHF 400.00
- jede zusätzliche Seite	CHF 15.00

Art. 36 Friedensrichter⁵

Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

- Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF 65.00 bis 250.00
- Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF 250.00 bis 420.00
- Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF 420.00 bis 615.00
- Streitwert über CHF 100'000.00	CHF 615.00 bis 1'240.00

Gebühr Schlichtungsverfahren bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten CHF 100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

⁵ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Beschluss des Gemeinderates vom 29.01.2018

1. Der Gebührentarif der Gemeinde Flaach wird genehmigt und rückwirkend per 01.01.2018 in Kraft gesetzt.
2. Mit Inkrafttreten werden alle früheren diesbezüglichen Regelungen und Beschlüsse aufgehoben.

Flaach, 29.01.2018

Gemeinderat FlaachWalter Staub
PräsidentUeli Wäfler
Schreiber